

Gebührenordnung
der Industrie- und Handelskammer Stade
für den Elbe-Weser-Raum
Stand: 19. März 2007

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum hat am 23.11.1989 gern, den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 95 Nr. 5 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14.12.1976 (BGBl. I, 3341), in Verbindung mit § 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum IHK- Gesetz vom 20.12.1957 (GVBl. 1957 S. 136) folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Kammer, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif.
- (2) Soweit ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammer erfolglos bleibt, wird eine Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (3) Die Kammer kann außerdem vom Gebührenschuldner zusätzliche Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- (4) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die Kammer jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit fällig, spätestens jedoch mit Zustellung eines Gebührenbescheides.
- (2) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 4 Stundung, Erlass, Niederschlagung

Auf Antrag des Gebührenschuldners können Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden; die Kammer kann Gebühren niederschlagen. Für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 5 Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren, die nicht innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen.
- (2) in der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.
- (3) Für die Beitreibung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 6 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 7 Rechtsmittel

Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sie haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 WvGO).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.1990 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird die Gebührenordnung vom 26.05.1970 aufgehoben.

Stade, 19. März 2007

Dr. Hans Peter Kölzen
Präsident

Jörg Orlemann
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt
Hannover, den 4.4.2007 Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Az.: 25-01558/8070
im Auftrage
gez. Mattutat

Ausgefertigt Stade, 5.4.2007
Dr. Hans Peter Kölzen
Präsident

Jörg Orlemann
Hauptgeschäftsführer